

Information BMWFJ – Bundesministerium für Wirtschaft, Familie, Jugend

NEU Steuerreform 2009 - steuerliche Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten für Arbeitnehmer/-innen

Die Kosten für die Betreuung von Kindern können ab 1. Jänner 2009 bis höchstens 2.300 € pro Kind und Kalenderjahr als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden. Absetzbar sind Kinderbetreuungskosten, die ab dem 1. Jänner 2009 anfallen.

Welches Kind berechtigt zu dem Vorteil?

Ein Kind, das das 10. Lebensjahr zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht vollendet hat, und für das einem der beiden Elternteile länger als 6 Monate im Kalenderjahr der Kinderabsetzbetrag zusteht oder ein Kind, das das 10. Lebensjahr zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht vollendet hat, und für das dem zur Alimentezahlung verpflichteten Elternteil länger als 6 Monate im Kalenderjahr der Unterhaltsabsetzbetrag zusteht und das sich nicht ständig außerhalb der EU, des EWR-Raums oder der Schweiz aufhält.

Von wem muss das Kind betreut werden?

Die Betreuung muss durch eine öffentliche oder eine private institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung oder durch eine pädagogisch qualifizierte Person erfolgen.

Kinderbetreuungseinrichtungen sind insbesondere:

- Kinderkrippen (Kleinkindkrippen, Krabbelstuben)
- Kindergärten (allgemeine Kindergärten, Integrations-, Sonder- und Übungskindergärten)
- Betriebskindergärten
- Horte (allgemeine Horte, Integrations-, Sonder- und Übungshorte)
- altersgemischte Kinderbetreuungseinrichtungen (z. B. Tagesheimstätten, Kindergruppen, Kinderhäuser)
- elternverwaltete Kindergruppen
- Spielgruppen
- Kinderbetreuung an Universitäten

Unter öffentlichen Einrichtungen sind solche zu verstehen, die von Bund, Ländern, Gemeinden oder Gemeindeverbänden betrieben werden. Private Institutionen sind insbesondere solche, die von Vereinen, gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften, kirchennahen Organisationen, Stiftungen, Familienorganisationen, Betrieben oder natürlichen Personen betrieben werden.

Pädagogisch qualifizierte Personen sind Personen, die eine Ausbildung zur Kinderbetreuung und Kindererziehung im Mindestausmaß von 8 Stunden nachweisen können. Personen im Alter zwischen 16 und 21 Jahren müssen mindestens 16 Stunden an pädagogischer Ausbildung nachweisen.

Die Ausbildung kann im Rahmen von Spezialkursen erworben werden oder im Rahmen anderer Ausbildungen, in denen diese Kenntnisse im vorgesehenen Ausmaß vermittelt werden. Eine den Erfordernissen entsprechende Ausbildung ist insbesondere in folgenden Fällen gegeben:

- Lehrgänge für Tageseltern nach den diesbezüglichen landesgesetzlichen Vorschriften
- Schulung für Au-Pair-Kräfte im Sinne des § 49 Abs. 8 ASVG
- Elternbildungsseminare
- Babysitterausbildung
- Ausbildung zur Kindergartenpädagogin, zur Horterzieherin, Früherzieherin
- pädagogisches Hochschulstudium an einer Universität, einer Pädagogischen Akademie oder einer vergleichbaren Einrichtung sowie ein pädagogisches Teilstudium (z. B. Wirtschaftspädagogik)

Wie profitieren Sie von der Entlastung?

Im Zuge Ihrer Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerveranlagung oder Ihrer Einkommenssteuererklärung müssen Sie die tatsächlichen Kinderbetreuungskosten unter Zuordnung der Sozialversicherungsnummer Ihres Kindes angeben.

Welche Kosten werden berücksichtigt?

Die Kosten müssen eindeutig der Betreuung zurechenbar sein und als solche ausgewiesen werden. Verpflegungskosten und das Schulgeld sind steuerlich nicht absetzbar.

Wenn ein Elternteil von seiner Arbeitgeberin oder seinem Arbeitgeber einen Zuschuss zu den Kinderbetreuungskosten erhalten hat, dann steht ihm für jenen Teil der Kosten, der durch den Zuschuss abgedeckt wird, kein Abzug als außergewöhnliche Belastung zu. Zuschüsse der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers vermindern den Höchstbetrag von € 2.300,-- jedoch nicht.

www.kinderbetreuung.at

Auf der Website www.kinderbetreuung.at finden Sie unter Betreuungseinrichtungen und durch Auswahl des gewünschten Bundeslandes oder durch Eingabe des gewünschten Bezirkes, die Liste aller Organisationen die Tagesmütter/-väter im Rahmen der Ausbildung und auch bei Ihrer Berufsausübung betreuen.

www.bmf.gv.at

Bundesministerium für Finanzen Informationen zur Steuerreform 2009

Letzte Aktualisierung am: 29.07.2009